



Liederkranz Eintracht Serach-Hohenkreuz 1872 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Liederkranz Eintracht Serach-Hohenkreuz 1872 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Esslingen a.N. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der 1872 gegründete Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Ziel ist die Verbreitung der kulturellen Werte des Gesanges. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Chorverband Karl Pfaff, im Schwäbischen Chorverband und im Deutschen Chorverband.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden (aktiven), fördernden (passiven) und Ehrenmitgliedern.
2. Singendes (aktives) Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Über den mit der schriftlichen Eintrittserklärung gestellten Antrag auf Aufnahme entscheidet der Ausschuss des Vereins. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Beitrittsbestätigung durch den Vorstand.
4. Ab dem Tag der Aufnahme des Mitglieds in den Verein besteht die Vereins-Beitragspflicht. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird für alle Mitglieder durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Beitrag aller Mitglieder ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.
6. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist der Sitz des Vereins.
7. Aktive und passive Mitglieder werden nach 40-jähriger Zugehörigkeit zum Verein vom Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt. Auf Antrag des Ausschusses können auch andere Mitglieder und Nichtmitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben.
8. Aktive Mitglieder werden nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger Sängertätigkeit, passive Mitglieder nach 50- und 60-jähriger Mitgliedschaft in besonderer Weise geehrt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses nach § 9 Ziff. 4.
9. Von § 4 Ziff. 3 bis 5 und § 6 dieser Satzung abweichende Vorschriften zur
 - a) Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft
 - b) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträgekönnen bei Bedarf für bestehende oder geplante Gruppen von Mitgliedern in der Geschäftsordnung des Ausschusses nach § 9 Ziff. 4 getroffen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung. Sie haben insbesondere die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb zu vertreten und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Mit der Eintrittserklärung erkennen die Mitglieder die Satzung und die durch die Vereinsleitung, den Ausschuss und die Mitgliederversammlung satzungsgemäß gefassten Beschlüsse an.
3. Jedes Mitglied hat den Anspruch auf Aushändigung eines Exemplars dieser Satzung. Bei Ausscheiden aus dem Verein ist die Satzung zurückzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden den Mitgliedern nicht zurückerstattet – auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Falle seiner Auflösung. Beim Ausscheiden besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Kündigungen (schriftliche Austrittserklärung) sind an den Vorstand zu richten. Sie sind jederzeit möglich und sofort wirksam. Das Schriftformerfordernis ist auch durch E-Mail an einen der Vorstände nach § 26 BGB erfüllt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt, insbesondere gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung nachhaltig verstoßen oder länger als 1 Jahr keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit die Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses. Dem Betroffenen ist hinreichend Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Ausschuss
 - c) Die Mitgliederversammlung und für die Abteilungen
 - d) Die Abteilungsversammlung
 - e) Die Abteilungsleitung
2. Der Vorstand besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein nach außen, § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand,
 - dem Ehrenvorstand
 - dem Vereinskassier
 - den Vizedirigenten,
 - dem Sängerkassier,
 - dem Vertreter der passiven Mitglieder,
 - Vertretern weiterer Gesangsgruppen, deren Anzahl und Funktion in der Geschäftsordnung nach § 9 Ziff. 4 festgelegt wird.

4. Bankvollmacht haben sowohl die Mitglieder des Vorstands sowie der Vereinskassier und dessen Stellvertreter je einzeln in unbegrenzter Höhe. Die Bankvollmacht umfasst auch die Befugnis zum Online-Banking.
5. Die Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses dürfen innerhalb des Vereins mehrere Ämter ausüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
6. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen (z.B. Dirigent) dürfen Aufwandsentschädigungen und nachgewiesene, im Interesse des Vereins aufgewendete Auslagen geleistet bzw. erstattet werden.

§ 8 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird er aus dem Vorstand / dem Verein ausgeschlossen, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 9 Ausschuss

1. Der Vorstand lädt zu den Ausschusssitzungen ein. Sie findet nach Bedarf und Arbeitsanfall statt. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Einladung soll schriftlich erfolgen, wobei das Schriftformerfordernis auch durch moderne Medien erfüllt ist.
2. Ausschusssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Ausschusses verteilen die anfallenden Aufgaben unter sich nach eigenem Ermessen.
4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb der Ausschusssitzung durch den Vorstand schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
2. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, ausgenommen Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, zuständig für
 - a) die Stellungnahme zu Anträgen, die an sie gerichtet werden und die Entscheidung darüber,
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vereinsleitung,

- c) die Prüfung der Rechnungsführung und die Entlastung des Kassiers,
 - d) die Vornahme von Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Wahl des Vorstands und des Ausschusses,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich ein. Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.
 5. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 5 Mitglieder des Ausschusses oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
 8. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kasse werden für jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen dem Ausschuss nicht angehören.
2. Ihre Arbeit erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Ausschuss genehmigten Ausgaben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn
 - a) mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind,
 - b) drei Viertel der Anwesenden zustimmen.Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite von der Vereinsleitung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Chorverband Karl Pfaff, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2019 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

§ 15 Zusatzbestimmungen

Bei Beanstandungen dieser Satzung durch das zuständige Amtsgericht, Abteilung Vereinsregister, soll ein Mitglied des Vorstandes ermächtigt sein, die erforderlichen Änderungen, soweit sie lediglich redaktioneller Art sind, vorzunehmen.